



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bedingungen (Förderkonditionen)
**des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz**
zur Förderung einer kommunalen Jugendstrategie
„JES! Eigenständige Jugendpolitik – mit PEP vor Ort“

Mit der Jugendstrategie JES! Jung.Eigenständig.Stark. hat die Landesregierung den Grundstein für eine eigenständige Jugendpolitik Rheinland-Pfalz gelegt. Der 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz untermauert die Etablierung einer solchen Politik, die konsequent die jungen Menschen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit rückt und dazu beitragen will, dass jeder junge Mensch mit seinen Potentialen anerkannt und umfassend gefördert wird. Die Jugendphase ist prägend für das Verhältnis der jungen Menschen zu Gesellschaft und Politik und sie ist entscheidend dafür, dass junge Menschen Perspektiven für ein gutes Leben entwickeln können. Zentral hierfür sind die Teilhabe an und die Beteiligung in der Gesellschaft.

Die drei Leitziele der Jugendstrategie JES! setzen hierfür den programmatischen Rahmen:

1. Befähigung und Unterstützung der jungen Menschen zur Teilhabe in der Gesellschaft
2. Gewährleistung autonomer Gestaltungsräume
3. Gewährleistung der Mitbestimmung an gesellschaftlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen – Stärkung der Partizipation und damit des demokratischen Gemeinwesens.

(vgl. im Einzelnen Flyer zur Jugendstrategie JES! und www.eigenstaendige-jugendpolitik.rlp.de)

Mit PEP vor Ort: Mit PEP dem Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung von Jugendarbeit und Jugendpolitik (2014 – 2016) wurden Erfahrungen gesammelt und Instrumente erprobt¹.

Dieses hier vorliegende Förderprogramm knüpft daran an und baut darauf auf. Wie schon in PEP umgesetzt, ist die Kinder- und Jugendarbeit ein unabdingbarer Bestandteil bzw. Akteur

¹ siehe PEP-Dokumentation <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/kinder-jugend-und-familie/landesjugendamt/jugendarbeit-und-jugendsozialarbeit/>

einer Eigenständigen Jugendpolitik, weil gerade hier eine besondere sozialpädagogische Expertise für die Themen, Bedürfnisse und Bedarfe junger Menschen angesiedelt ist.²

1. Ziel der Förderung:

Eine besondere Rolle bei der Umsetzung der Eigenständigen Jugendpolitik spielt die kommunale Ebene, welche räumlich und politisch den jugendlichen Lebenswelten am nächsten ist. Daher ist es das Ziel, Kommunen zu fördern, die vor dem Hintergrund der Leitziele von JES! *eine kommunale Jugendstrategie „JES! Eigenständige Jugendpolitik – mit PEP vor Ort“* unter Beteiligung der jungen Menschen und unter Beteiligung relevanter Kooperationspartner/innen vor Ort³ entwickeln (Lokales Bündnis für Jugend).

Dafür ist eine Steuerungsgruppe unter Vorsitz der Leiterin / des Leiters der Verwaltung oder seiner Stellvertretung einzurichten.

ERLÄUTERUNG STEUERUNGSGRUPPE: Wie Struktur, Sitzungsfrequenz, Inhalte und Arbeitsweise der Steuerungsgruppe gestaltet werden, entscheidet die Kommune. Idealerweise hat die Spitze der Verwaltung oder deren Stellvertretung den Vorsitz bei der Steuerung. Falls das nicht realisierbar ist, kann das auch delegiert werden. Wichtig ist, dass die politische Spitze kontinuierlich über den Prozess informiert ist und ihn mitträgt.

Die kommunale Jugendstrategie soll Ausdruck der Interessen und Bedarfe der jungen Menschen vor Ort sein, die als handlungsleitend in der Kommunalpolitik verankert und umgesetzt werden.

2. Was wird gefördert?

2.1 Die begleitende Qualifizierung von mindestens zwei Jugendarbeitsfachkräften aus dem Jugendamtsbezirk (über PEP⁴); die Begleitung/Beratung der federführenden Person der Steuerungsgruppe (über PEP).

ERLÄUTERUNG JUGENDARBEITSKRÄFTE: Die Fachkräfte können sowohl vom kommunalen Träger als auch von einem freien Träger sein; es ist erwünscht, dass eine kommunale Fachkraft die begleitende Qualifizierung absolviert.

2.2 Eine begleitende Politikfeldanalyse (über PEP).

2.3 Die Entwicklung und Umsetzung von jugendpolitischen Vorhaben unter Beteiligung der jungen Einwohnerinnen und Einwohner.

2.4 Bezogen auf Landkreise: Im Landkreis die Entwicklung und Umsetzung einer strukturell abgesicherten Beteiligung von Orts- und Verbandsgemeindevertretungen (z.B. je nach Größenordnung regionale Foren für Entscheidungsträger/innen oder Briefing-Veranstaltungen für die Politik; Teilnehmungsworkshops mit Jugendlichen und politischen Verantwortungsträger/innen).

²Mit ihren Strukturbedingungen steht die Jugendarbeit in direkter und förderlicher Korrespondenz sowohl zu den jugendlichen Entwicklungsaufgaben als auch zu den Funktionsmaximen eines demokratischen Gemeinwesens.

³U.a. unterschiedliche Fachressorts, Verwaltung, kommunale und verbandliche Jugendarbeit bzw. Jugendringe soweit vorhanden; weitere zivilgesellschaftliche Akteure.

⁴ Zu PEP, vgl. Punkt 5 dieser Förderrichtlinien.

3. Förderbedingungen:

- 3.1 Die Leitziele der Jugendstrategie JES! Jung.Eigenständig.Stark. werden anerkannt und bei der Entwicklung einer kommunalen Jugendstrategie umgesetzt.
- 3.2 Im Rahmen der Projektlaufzeit wird ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur kommunalen Jugendstrategie erwartet. Dieser Beschluss sollte durch einen Ratsbeschluss unterstützt werden.

ERLÄUTERUNG BESCHLÜSSE: Wenn vorerst kein Beschluss gefasst werden kann, reicht zunächst die politische Willenserklärung. Die Beschlussfassung ist dann Teil der zu entwickelnden kommunalen Jugendstrategie. Spätestens am Ende des Prozesses sollten die Beschlüsse gefasst werden.

- 3.3 Für die unter 2.1 benannte Qualifizierung und Begleitung sind die entsprechenden zeitlichen Freiräume zu gewährleisten.

ERLÄUTERUNG „zeitliche Freiräume“: Hiermit ist **keine förmliche** Freistellung gemeint. Man kann davon ausgehen, dass über die gut zwei Jahre ca. 10-12 Arbeitstage für die Qualifizierung benötigt werden. Beratungszeit für die federführende Person der Steuerungsgruppe ist einzuplanen.

- 3.4 Im Förderzeitraum ist mind. eine jugendpolitische Veranstaltung vor Ort durchzuführen.
- 3.5 Teilnahme an einer Zwischenbilanz- und einer Abschlusstagung.
- 3.6 Der Prozess und die (Zwischen)Ergebnisse werden auf der Seite www.eigenstaendige-jugendpolitik.rlp.de eingestellt. Der Zuwendungsempfänger stellt hierfür die entsprechenden Informationen bereit.
- 3.7 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und dabei auf die Landesförderung hinzuweisen sowie eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung/Umsetzung der kommunalen Jugendstrategie zu erstellen.
- 3.8 Bereitschaft, für Kommunen, die künftig eine kommunale Jugendstrategie entwickeln, beratend zu wirken.

Im Sinne der vorgenannten Punkte 1 bis 3 ist ein Konzept mit Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

Hilfestellung für die Antragstellung, vgl. Anlage:

- 1. Allgemeine Angaben
- 2. Leitfragen/Anhaltspunkte für das einzureichende Konzept
- 3. Struktur Kosten- und Finanzierungsplan

4. Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

5. Dauer und Umfang der Förderung

5.1 für neue Kommunen im Programm:

Es können bis zu sechs Kommunen gefördert werden.

Die Höhe der Landesförderung beträgt für die Dauer von zwei Förderjahren bis zu 20.000 € pro Kommune / Antrag für die unter Punkt 6.1 genannten zuwendungsfähigen bzw. förderfähigen Kosten.

Außerdem: Das Ministerium fördert die Weiterentwicklung des **Praxisentwicklungsprojekts zur Profilierung der Jugendarbeit und Jugendpolitik (PEP)**. Hierüber soll die Qualifizierung der Jugendarbeitsfachkräfte und die Beratung/Begleitung der Person, die die Federführung der Steuerungsgruppe innehat, erfolgen (vgl. Punkt 2.2); ebenso die Politikfeldanalyse. Die Qualifizierung und Beratung/Begleitung ist kostenfrei; ggfls. anfallende Übernachtungskosten, Anfahrtskosten sind zu tragen.

5.2 für Kommunen, die in der ersten Förderphase 2017 bis 2019/20 teilgenommen haben:

Für die Dauer von drei Jahren werden die Kommunen zur Verstetigung ihrer Jugendstrategie mit 5.000 € pro Jahr gefördert für die unter Punkt 6.2 genannten zuwendungsfähigen bzw. förderfähigen Kosten.

6. Zuwendungs- bzw. förderfähige Kosten

6.1 bei neuen Kommunen:

6.1.1 Personalkosten: Gefördert werden im Hinblick auf die notwendigen personellen Ressourcen Fachpersonalkosten einer geeigneten Fachkraft (Anforderung: mind. Bachelorabschluss im Bereich (Sozial-)Pädagogik, soziale Arbeit oder vergleichbarer Abschluss/Bereich) in Höhe von bis zu 5.000 Euro jährlich (max. 10.000 Euro für den Förderzeitraum von zwei Jahren).

6.1.2 Honorarkosten: Auf das Vorhaben bezogene notwendige und angemessene Honorarausgaben.

6.1.3 Sachkosten: Sachkosten, die zur Umsetzung des Projekts notwendig sind, u.a. Umsetzung von Vorhaben mit Jugendlichen, z.B. Materialkosten (allerdings keine Technik etc.), Raumkosten.

6.2 bei Kommunen, die in der ersten Förderphase 2017 bis 2019/20 teilgenommen haben:

Die Kommunen können die Förderung

- sowohl für Personalkosten (vgl. Definition Punkt 6.1.1) einsetzen
- und/oder Honorarkosten (vgl. Definition unter Punkt 6.1.2) sowie Sachkosten (vgl. Definition unter Punkt 6.1.3).

Sowohl in Bezug auf Punkt 6.1 als auch auf Punkt 6.2 hat der Antragsteller einen Eigenanteil auszuweisen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren:

- 7.1 Bei **neuen Kommunen** ist der Antrag zusammen mit einem aussagefähigen Konzept und einem Kosten- und Finanzierungsplan durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu stellen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.2 Bei **Kommunen aus der ersten Förderphase 2017 – 2019/20** wird vorausgesetzt, dass sie ihr Konzept fortschreiben und zugleich darlegen, wie die Verstetigung der Jugendstrategie erfolgt. Wie in den vergangenen Jahren ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) der Antrag zusammen mit dem Kosten- und Finanzierungsplan zu erstellen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Vgl. zu den Antragsunterlagen: <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/kinder-und-jugend/jes-eigenstaendige-jugendpolitik/foerderprogramme/>

Bewilligungsbehörde für die Landesförderung ist das

**Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
Referat 738 - Jugendpolitik
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz**

Die Förderung steht unter Haushaltsvorbehalt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Das Ministerium gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 erlassenen Verwaltungsvorschrift im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen zur Entwicklung einer kommunalen Jugendstrategie sowie deren Umsetzung.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Der Verwendungsnachweis ist ebenfalls gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.